

# Satzung

## des Kreisanglerverbandes Uckermark e. V.

### §1

#### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen: „Kreisanglerverband Uckermark e. V.“  
Im folgenden „KAV Uckermark“ genannt.
2. Der Sitz des KAV Uckermark ist Prenzlau.
3. Der KAV Uckermark vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist der Dachverband der Anglervereine (nachfolgend AV genannt) des Kreises Uckermark. Der KAV ist Rechtsnachfolger des Kreisanglerverbandes im Kreis Uckermark. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg, dessen Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck ,Aufgaben

1. Der Zweck des KAV UM e.V. ist es die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der Förderung der Jugendhilfe.

Anliegen des KAV Uckermark ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie der Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße und gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a.) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung, nach den Regeln des CIPS (Confederation Internationale de la Peche Sportive).
  - b.) die Ausübung des Casting.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße und gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der KAV Uckermark bezweckt:
  - a.) Die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung, nach den Regeln des CIPS (Confederation Internationale de la Peche Sportive).
  - b.) Die Ausübung des Casting.
  - c.) Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
  - d.) Die Bestätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer -, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
  - e.) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Artenerhaltung des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewandeter Arten.
  - f.) Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotopes, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung derselben.
  - g.) Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
  - h.) die Jugend und Kinder zur Angelfischerei zu gewinnen, zu waidgerechtem Fischen und sachgemäßen Umgang mit der Natur heranzubilden. Die Jugend und Kinder in die gesetzlichen Bestimmungen zu unterweisen. Sie Körperlich und geistig an den Naturschutz heranzuführen.
  - i.) Die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen.
  - j.) Die Pachtung und den Erwerb von Gewässern zur Durchsetzung des Satzungszweckes.
  - k.) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreistag, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen des Kreises Uckermark und in der Öffentlichkeit

### **§3**

#### **Grundsätze , Gemeinnützigkeit**

1. Der KAV Uckermark ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel des KAV Uckermark dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des KAV Uckermark oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Verbandes an den Landesanglerverband Brandenburg in Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des KAV Uckermark können AV werden, die in das Vereinsregister eingetragen sind und denen die Gemeinnützigkeit die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird , nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, mit der Eintragung in das Kreisanglerverbands – Register erworben.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit, bei Auflösung oder Konkurs eines Mitgliedes.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember. Dem Brief ist der Beschluß seiner Mitgliederversammlung über den Austritt beizufügen.
  - c) durch Ausschluß aus dem KAV Uckermark
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße der Satzung – besonders dem Satzungszweck – zuwiderhandelt und damit den KAV Uckermark oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV Uckermark ausgeschlossen werden. Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten. Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht
  - a) Auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, sowie diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.

- b) Auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.
  - c) Von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischereirecht-, Vereins-, und Steuerrecht und zum Arten – und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
  - d) Die Einrichtungen des KAV Uckermark zu nutzen und an den Mitteln, die der Kreisanglerverband zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden.
  - e) Die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Verbandsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet.
- a) Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung einzuhalten.
  - b) Sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des KAV Uckermark einzuhalten.
  - c) Sich für den Satzungszweck einzusetzen.
  - b) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Uckermark fristgemäß zu erfüllen.
  - e) Den Vorstand über verbandsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
  - f) Kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesen, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV Uckermark vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Der KAV Uckermark erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Kreisverband beschlossen.

## **§7 Organe**

1. Die Organe des Kreisanglerverbandes Uckermark sind;
  - der Kreisverbandstag,
  - der Vorstand.
2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV Uckermark. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV Uckermark bindend.

3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluß des Verbandstages von ihrer Funktion entbunden werden.

## §8 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist jährlich im 1. Halbjahr vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen durch Einladung mittels Brief an alle Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich einen Kreisverbandstag einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder, schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung fordern.
3. Der Kreisverbandstag regelt die Angelegenheiten des Kreisanglerverbandes, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für :
  - a) Durchsetzung der satzungsgemäße Wahlen,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen.
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderung,
  - g) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
  - h) Beschlußfassung über Auflösung des KAV Uckermark,
4. Der Kreisverbandstag wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Jeder form- und fristgerecht einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter. Eine Änderung der Satzung - auch des Verbandszweckes - bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter. Für alle anderen Beschlüsse genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages.
6. Alle Anglervereine des KAV Uckermark werden auf dem Kreisverbandstag durch ihren 1. Vorsitzenden oder durch ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied vertreten.

Anglervereine, die mehr als 100 natürliche Personen ihrer Mitglieder vertreten, sind berechtigt, je weiterer 100 angefangene Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter zum Verbandstag zu entsenden. Mitglied, die nicht Mitglied eines AV sind, können sich durch einen AV, der Mitglied des KAV Uckermark ist, vertreten lassen .
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Verbandstag je eine Stimme.
8. Stimmübertragung ist nicht möglich.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu 5 Mitgliedern
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

der Vorsitzende

der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als nicht angenommen.
4. Der Vorstand wird auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Kreisverbandstag.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ausgaben, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind.

## **§10 Bekanntmachungen , Niederschriften**

1. Über die Beratungen des Kreisverbandstages sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Bekanntmachungen des KAV erfolgen durch einfachen Brief.

## **§11 Verbandsschiedsgericht.**

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern.  
Es ist nur den Verbandstag rechenschaftspflichtig.
2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Vorstand.

## **§12 Ausschüsse**

1. Für die Erledigung sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren .In jedem Ausschuß muß ein Vorstandsmitglied vertreten sein .Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, sein, jedoch Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluß-, jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Präsidiums geregelt.

## **§13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des KAV Uckermark beschließt der Kreisverbandstag mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied , die vom Kreisverbandstag gewählt werden. Über eine Verwertung eventuell vorhandenen Vermögens beschließen sie gemeinsam mit dem Kreisverbandstag im Sinne der Gemeinnützigkeit und im Sinne des §3 ( 4) dieser Satzung.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 25.05.1993 beschlossen.  
geändert am: 16.05.1999 auf dem außerordentlichen Verbandstag des KAV  
geändert am: 31.03.2001 auf dem Verbandstag des KAV  
geändert am: 08.05.2010 auf dem Verbandstag des KAV-Prenzlau  
geändert am: 26.04.2014 auf dem Verbandstag des KAV-Prenzlau  
geändert am: 23.04.2022 auf dem Verbandstag des KAVUM e.V.